



An alle Schulen

Bozen, 20.01.2020

Bearbeitet von:

schulfuersorge@provinz.bz.it
schuelertransport@provinz.bz.it

z.K. An das Amt für Personenverkehr
 An die deutsche Bildungsdirektion
 An das ladinische Schulamnt

Mitteilung zum Schülerverkehrsdienst 2020/2021 – Leitfaden zur Organisation

Sehr geehrte Damen und Herren,
 wir bitten die Direktionen der jeweiligen Schulen, die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu beauftragen, das vorliegende Rundschreiben genauestens zu berücksichtigen und bei eventuellen Unklarheiten beim Amt für Schulfürsorge Rücksprache zu halten!

Wichtige Informationen auf Grund der Kriterien laut Beschluss der Landesregierung Nr. 648 vom 13.06.2017 mit Änderungen!

FAHRSTRECKE	Ein Schülerverkehrsdienst kann eingerichtet werden, wenn auf einer Fahrstrecke die Mindestanzahl an Schülerinnen und Schülern gegeben sind. Dabei wird bei dem am weitest entfernten Knotenpunkt gestartet. Alle Schülerinnen und Schüler, welche innerhalb von 500 m Entfernung an einer Fahrstrecke wohnen, können den Schülerverkehrsdienst ab dem nächsten Knotenpunkt, der auf der Fahrstrecke liegt, nutzen.
MINDESTENTFERNUNG	<ul style="list-style-type: none"> Für Grund- und Mittelschülerinnen und -schüler 2 km Wohnort-Schule oder Wohnort-Linienhaltestelle Für Ober- und Berufsschülerinnen und -schüler 2,5 km Wohnort-Schule oder Wohnort-Linienhaltestelle
MINDESTANZAHL AUF STRECKE	<ul style="list-style-type: none"> Mindestens 2 Grund- oder Mittelschüler oder 1 Grund- und 1 Mittelschüler <u>auf einer Fahrstrecke</u> Mindestens 3 Ober- und Berufsschüler <u>auf einer Fahrstrecke</u>
AUSNAHMEN-HÄRTEFÄLLE	Für einen Schüler oder eine Schülerin alleine kann grundsätzlich kein eigener Schülerverkehrsdienst eingerichtet werden, es sei denn, es liegt ein Härtefall vor. Dieser wird nur dann anerkannt, wenn die Familie aus objektiv nachweisbaren Gründen nicht in der Lage ist, die Schülerin oder den Schüler zur Schule oder zur öffentlichen Haltestelle zu bringen. Dieser muss schriftlich dem Amt für Schulfürsorge übermittelt werden!
NEGATIVE BEWERTUNGEN	Die Schulen sind verpflichtet, die betroffenen Eltern zu informieren. Diese haben dann <u>15 Kalendertage</u> Zeit, <u>nach unserer Mitteilung über den Ausgang der Bewertung</u> , sich schriftlich an das Amt für Schulfürsorge zu wenden.



MITTAGSFAHRTEN	Besuchen Schülerinnen und Schüler ohne Nachmittagsunterricht die Mensa, haben sie kein Anrecht auf den Schülerverkehrsdienst.
AUFGABEN DER ELTERN	<ul style="list-style-type: none"> • Formulare vollständig, ordnungsgemäß und leserlich ausfüllen. • E-Mail Adresse angeben. • Formulare termingerecht (INNERHALB 15.03.2020) in den Schulen abgeben. • Eventuelle Härtefälle in separatem Schreiben an das Amt für Schulfürsorge genau beschreiben und eventuelle Bestätigungen beilegen. • Bei negativen Bewertungen bzw. Ablehnungen von Seiten des Amtes für Schulfürsorge (bei negativen Bewertungen, wird die Schule die betroffenen Eltern informieren) ist eine Eingabe bzw. die Härtefallbeschreibung dem Amt für Schulfürsorge zu übermitteln. Dies hat innerhalb von 15 Kalendertagen nach Erhalt des Schreibens/der Mitteilung zu erfolgen.
AUFGABEN DER SCHULEN	<ul style="list-style-type: none"> • Die Eltern zeitgerecht über die Anträge informieren. • Die Knotenpunkte wurden im extra bereitgestellten Gis-System (siehe Informationen weiter unten; http://gis2.provinz.bz.it/geobrowser/) neu veröffentlicht, damit falsch angesuchte Knotenpunkte vermieden werden, evtl. mit den Eltern gemeinsam abklären, wo der geeignete Knotenpunkt liegt. • Zeitgerechte NEU - Eingabe (Bestätigung reicht nicht aus!) der Stundenpläne innerhalb Februar ins Schulpassprogramm. Diese sind mit den Fahrplänen abzugleichen. • Zeitgerechte und vollständige Eingabe der Daten der Schülerinnen und Schüler/innen ins Schulpassprogramm (INNERHALB 17.04.2020). • Daten vor der Eingabe im Schulpassprogramm mit den Daten des Vorjahres abgleichen, um Versäumnisse der Eltern zu vermeiden, hier auch Knotenpunkte vergleichen.
INFO ZUM GEOBROWSER	<ul style="list-style-type: none"> • Verwaltung: Gemeinden anklicken – dann leichter die jeweiligen Abfahrtsorte zu finden • Adressen anklicken • Landwirtschaft: Landwirtschaft/Bezirke ausklicken und nur „Höfe“ angeklickt lassen • Personenverkehr: Haltestelle und Schülerinnen und Schülertransport/Abfahrtsknoten anklicken • Sollten die neuen, im GEOBROWSER angegebenen Knotenpunkte im Schulpassprogramm nicht vorhanden sein, müssen diese im Schulpassprogramm neu angesucht werden! • Diese werden Ihnen dann über das Programm neu überspielt.
SCHULPASSPROGRAMM	<p>Jede Direktion/Schule, welche die Eingabe im Schulpassprogramm vornimmt, MUSS die Sprengel- und Schuldaten genauestens kontrollieren, aktualisieren und die Bezeichnung in deutscher <u>und</u> italienischer Sprache eingeben! Wird eine Bezeichnung (dt. oder ital.) gelöscht, können wir nicht mehr nachvollziehen, um welche Schule es sich handelt und die Schülerinnen und Schüler können nicht bearbeitet werden. Das Amt für Schulfürsorge und das Amt für Personenverkehr sind nicht Ansprechpartner für das Schulpassprogramm. Daher bitten wir die Schulen sich über die E-Mail Adresse direkt mit der STA (0471-450260) in Verbindung zu setzen.</p>
GASTSCHÜLERINNEN UND	<ul style="list-style-type: none"> • Mitteilung der Gast Schülerinnen und -schüler an das Amt für Schulfürsorge erst nach dem 15.10.2020.



SCHÜLERMELDUNGEN	<ul style="list-style-type: none"> Die Schule schickt je Dienstnummer des eingerichteten Dienstes eine E-Mail, mit der in Anlage mitgeschickten Tabelle. Diese Tabelle muss korrekt und vollständig ausgefüllt werden. Für Gastschülerinnen und -schüler werden keine eigenen Knotenpunkte eingerichtet, d.h. die Gastschülerinnen und -schüler haben sich nach der Route des Schülerverkehrsdienstes zu richten. Die Orte, an denen die Schülerinnen und Schüler zusteigen können, werden im Sinne der Verkehrssicherheit bestimmt. <p>ACHTUNG: alle Schülerinnen und Schüler / Mitfahrende, welche nicht vom Amt für Schulfürsorge an das KSM gemeldet wurden, sind bei eventuellen Unfällen nicht versichert. Verantwortlicher ist in diesem Fall der Fahrer/Fuhrunternehmer!</p>
BUDGETFAHRTEN	<ul style="list-style-type: none"> Diese gelten nur für jene Schülerinnen und Schüler, welche Anrecht auf einen Schülerverkehrsdienst haben bzw. zu diesem zugelassen sind und sofern es sich um die Strecke Wohnort – Schule bzw. schulische Einrichtungen bzw. umgekehrt handelt. Die Fahrten werden zudem ausschließlich an Schultagen (MO-FR – NICHT an Samstagen!) gewährt. Zu schulischen Einrichtungen zählen jene Einrichtungen, welche sich im näheren Umfeld der betroffenen Schulen befinden und für die Durchführung von Kernunterricht, Wahl- und Wahlpflichtfächern genutzt werden, die direkt von der Schule angeboten werden. Für die Genehmigung der Budgetfahrten gelten die gleichen Voraussetzungen wie beim Schülerverkehrsdienst (mindestens 2 Schülerinnen und Schüler auf einer Fahrstrecke (2 Grund- oder Mittelschülerinnen und -schüler / 1 Grund- und 1 Mittelschülerinnen und -schüler). Lehrfahrten werden nicht als Budgetfahrten anerkannt. Die Mitteilung bzw. der Antrag um eine Budgetfahrt wird direkt von Seiten der Schule an das Amt für Personenverkehr gemacht, mit der genauen Angabe der zu befahrenden Strecke, im Besonderen des Abfahrts- und Ankunftsortes. Die Schule hat die Aufgabe, diese Meldung mindestens 10 Tage vor dem Bedarf der Budgetfahrt, zu machen. Die Schule übernimmt damit auch die Verantwortung für die Richtigkeit der gemachten Angaben, die erst im Nachhinein vom Amt für Personenverkehr überprüft bzw. bestätigt oder korrigiert werden können. Das Amt für Personenverkehr wird die Rechtmäßigkeit und auch die entsprechenden Kosten auf ihre Richtigkeit prüfen (in der Regel innerhalb von 10 Tagen). In Ausnahmefällen wie z.Bsp. bei Streiks oder höherer Gewalt, kann diese Zeitspanne im Interesse der Schülerinnen und Schüler und Schülerinnen und Schülerinnen auch kürzer sein. Nach 18:00 Uhr können keine Budgetfahrten mehr durchgeführt werden!
TRANSPORT VON SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER/INNEN MIT BEHINDERUNGEN	<ul style="list-style-type: none"> Alle Anträge müssen wie bisher per PEC (INNERHALB 17.04.2020) übermittelt werden. Die Ansuchen mit dem entsprechenden Antragsformular für Schulfahrten und für Therapiefahrten sind immer auf getrennten Modellen zu melden. Um Therapiefahrten sollte zeitgleich mit den Schulfahrten angesucht werden, auch wenn Termine oder Ankunftsort der Therapie noch nicht geklärt sind. Alle weiteren Anfragen um Therapiefahrten sollten mindestens 7 Tage vor Durchführung mitgeteilt werden! Die Option „Sondertransport mit Begleitsdienst“ wird nur dann angekreuzt, wenn ein Begleitsdienst über eine beauftragte Firma gewünscht ist, d.h. sollte ein Mitarbeiter für Integration, Eltern oder eine andere Person den Schülerinnen und Schüler beim Transport begleiten,



	<p>dann bitte „Sondertransport ohne Begleitsdienst“ ankreuzen.</p> <ul style="list-style-type: none">• Transporte zu Arztterminen werden nicht genehmigt.• Alle Transporte können <u>ausschließlich</u> nur während der <u>Unterrichtszeit</u> genehmigt werden und <u>ausschließlich</u> innerhalb der Provinz Bozen.• Es wird gebeten, alle Mitteilungen, welche den Behindertentransport betreffen, ausschließlich an die E-Mail behindertentransport.schueler@provinz.bz.it zu übermitteln. Mitteilungen an die Privat-E-Mails der Provinz können nicht mehr berücksichtigt werden!
KOSTEN FÜR SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER/INNEN / ELTERN	<p>Im Schuljahr 2020/2021 ist der Jahrestarif von 20,00 Euro für den Schülerverkehrsdienst zu bezahlen.</p> <p>Schülerinnen und Schüler/innen, welche zusätzlich zum Schülerverkehrsdienst um den Südtirol Pass abo+ ansuchen, bezahlen auch heuer den Jahrestarif von 20,00 Euro nur einmal. Die Bezahlung des Jahrestarifs für den Schülerinnen und Schülertransport mit Schülerverkehrsdienst trifft also nur zu, sofern KEIN Südtirol Pass abo+ beantragt wird. In diesem Fall ist der Jahrestarif von 20,00 Euro für den Schülerverkehrsdienst natürlich erst NACH Genehmigung des Schülerverkehrsdienstes (Spätsommer) zu entrichten. Die Zahlungsmodalitäten, die nur für den Schülerverkehrsdienst gelten, bleiben unverändert.</p>

TERMINE:

Ende Februar 2020	NEU-Eingabe der Stundenpläne ins Schulpassprogramm auf Grundlage der heute gültigen Fahrpläne, wobei auch eine Abstimmung zwischen Grund- und Mittelschulen im Sinne einer effizienten und sparsamen Organisation der Liniendienste bzw. Schülerinnen und Schülerverkehrsdienst berücksichtigt werden soll.
15. März 2020	Einreichung der Gesuche Beförderung über Schülerverkehrsdienst von Seiten der Familien. Jene Anträge, welche nach dem 15.03.2020 abgegeben werden, werden nicht berücksichtigt!
17. April 2020	Einreichung der Gesuche um Sonderbeförderung für Schülerinnen und Schüler und Schülerinnen und Schülerinnen mit Behinderung mit oder ohne Begleitdienst (NUR ÜBER PEC!).
BIS 17. April 2020	Eingabe der Daten ins Schulpassprogramm, der bis zum 15. März eingegangenen Anträge durch die Schulen.
Anschließend	AMT FÜR SCHULFÜRSORGE FÜHRT BEWERTUNG DURCH!
Mai 2020	Mitteilung an Schulen über den Ausgang der Bewertungen (positiv als auch negativ) der Anträge. Die Schulen informieren die Eltern. <u>Die Eltern, welche eine negative Bewertung erhalten haben, haben die Möglichkeit das Amt für Schulfürsorge direkt, schriftlich zu kontaktieren, innerhalb von 15 Kalendertagen (NACH UNSERER MITTEILUNG).</u>
Juni / Juli 2020	Übermittlung der Listen der genehmigten Anträge (vom Amt für Schulfürsorge bearbeitet) und der entsprechenden Begründungen an die Schulen. Die mit Dekret abgelehnten Anträge werden direkt den Antragstellern / Eltern mitgeteilt.
Ende August 2020	Bekanntgabe der genehmigten Schülerinnen und Schülerverkehrsdienste an die Schulen (Amt für Personenverkehr)
ab 15. Oktober 2020	Meldung der GastSchülerinnen und Schüler an das Amt für Schulfürsorge, welches die Weiterleitung an das KSM veranlasst.
Bis 31. Oktober 2020	Bearbeitung / Bewertung der Schülerinnen und Schüler und Schülerinnen und Schülerinnen, welche nach Termin mit Ausnahme um eine Sonderbeförderung ansuchen.

Kontakte: Bitte Anträge und Fragen an die folgenden E-Mail Adressen schicken
(E-Mails, welche an die Mitarbeiter E-Mail Adresse geschickt werden, können nicht bearbeitet werden!):
schuelertransport@provinz.bz.it
behindertentransport.schueler@provinz.bz.it

Mit freundlichen Grüßen,

Amtdirektor
Richard Paulmichl
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)